

09.06.88

In - Fz

**Antrag**

des Saarlandes

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gleichstellung der Beamten  
des Justizvollzugsdienstes mit den Beamten des Polizeivollzugs-  
dienstes bei der Gewährung von Erschwerniszulagen

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 8. Juni 1988

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,  
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die in Anlage  
beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gleichstellung  
der Beamten des Justizvollzugsdienstes mit den  
Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei der Gewäh-  
rung von Erschwerniszulagen

im Bundesrat einzubringen.

Ich darf Sie bitten, die EntschlieÙung in die Tagesordnung der  
Plenarsitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988 aufzunehmen mit  
dem Ziel, in dieser Sitzung eine Entscheidung des Bundesrates  
in der Sache herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gleichstellung der Beamten des Justizvollzugsdienstes mit den Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei der Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 761) hat für Beamte mit vollzugs- polizeilichen Aufgaben die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten einheitlich auf 1,50 DM je Stunde festgesetzt. Die Justizminister der Länder hatten die Auffassung vertreten, die den Vollzugspolizeibeamten zugestandenen Gründe für die Gewährung der Zulage träfen in vergleichbarer Weise auch auf die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu. Bei den Beratungen im Bundesrat am 20. Februar 1987 hat ein entsprechendes Änderungsbegehren keine Mehrheit gefunden, da die Verabschiedung der Änderungsverordnung nicht gefährdet werden sollte.

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen ihren Dienst regelmäßig auch an Wochenenden, an Feiertagen und zur Nachtzeit verrichten. Sie sind bei ihrer Tätigkeit besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich zu ungünstigen Zeiten wegen der verminderten Personalbesetzung noch spürbar erhöhen. Ihre Arbeit in den Vollzugsanstalten und der Umgang mit Gefangenen sind zumindest im Vergleich mit der Routinearbeit der Polizei keineswegs als einfacher zu bewerten. In der Vergangenheit sind dementsprechend die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und des allgemeinen Justizvollzugsdienstes besoldungsmäßig gleichbehandelt worden. Mittlerweile verfügt die Polizei über einen wesentlich günstigeren Stellenkegel als der Justizvollzug. Die ungleiche Behandlung bei der Zahlung von Erschwerniszulagen ist nicht gerechtfertigt und stößt bei den Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes zu Recht auf Unverständnis.

Die Justizminister und -senatoren haben bei einer Besprechung am 28. April 1988 übereinstimmend die Auffassung bekräftigt, daß den Justizvollzugsbediensteten die gleichen Erschwerniszulagen wie den Polizeivollzugsbediensteten gewährt werden sollten. Der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 sieht jedoch die geforderte Gleichbehandlung wiederum nicht vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Beamten des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes hinsichtlich der Zahlung von Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten mit den Beamten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben gleichzustellen.

08.07.88

## **Beschluß**

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Gleichstellung der Beamten  
des Justizvollzugsdienstes mit den Beamten des Polizeivoll-  
zugsdienstes bei der Gewhrung von Erschwerniszulagen

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988  
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu  
fassen.

Anlage

Entschlieung

des Bundesrates zur Gleichstellung der Beamten des Justizvollzugsdienstes mit den Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei der Gewhrung von Erschwerniszulagen

Die Dritte Verordnung zur nderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 6. Mrz 1987 (BGBl. I S. 761) hat fr Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben die Zulage fr Dienst zu ungnstigen Zeiten einheitlich auf 1,50 DM je Stunde festgesetzt. Die Justizminister der Lnder hatten die Auffassung vertreten, die den Vollzugspolizeibeamten zugestandenen Grnde fr die Gewhrung der Zulage trfen in vergleichbarer Weise auch auf die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu. Bei den Beratungen im Bundesrat am 20. Februar 1987 hat ein entsprechendes nderungsbegehren keine Mehrheit gefunden, da die Verabschiedung der nderungsverordnung nicht gefhrdet werden sollte.

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes mssen ihren Dienst regelmig auch an Wochenenden, an Feiertagen und zur Nachtzeit verrichten. Sie sind bei ihrer Ttigkeit besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich zu ungnstigen Zeiten wegen der verminderten Personalbesetzung noch sprbar erhhen. Ihre Arbeit in den Vollzugsanstalten und der Umgang mit Gefangenen sind zumindest im Vergleich mit der Routinearbeit der Polizei keineswegs als einfacher zu bewerten. In der Vergangenheit sind dementsprechend die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und des allgemeinen Justizvollzugsdienstes besoldungsmig gleichbehandelt worden. Mittlerweile verfgt die Polizei ber einen wesentlich gnstigeren Stellenkegel als der Justizvollzug. Die ungleiche Behandlung bei der Zahlung von Erschwerniszulagen ist nicht gerechtfertigt und stt bei den Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes zu Recht auf Unverstndnis.

Die Justizminister und -senatoren haben bei einer Besprechung am 28. April 1988 übereinstimmend die Auffassung bekräftigt, daß den Justizvollzugsbediensteten die gleichen Erschwerniszulagen wie den Polizeivollzugsbediensteten gewährt werden sollten. Der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 sieht jedoch die geforderte Gleichbehandlung wiederum nicht vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Beamten des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes hinsichtlich der Zahlung von Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten mit den Beamten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben gleichzustellen.